

Änderungsbescheid
hinsichtlich einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

Die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH mit Sitz in der Rosenthalstraße 12 in 92224 Amberg hatte zu ihrer dort betriebenen Glasschmelzanlage produktionsbedingte Überschreitungen der im Genehmigungsbescheid 3.2-U Se-be vom 27.03.2013 verzeichneten Vorgaben hinsichtlich des Verbrauchs an Roh- und Hilfsstoffen angezeigt und um entsprechende Anpassung gebeten.

Weiter hatte das BMU in einem Verfahren nach 5.1.1 TA-Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für bestimmte Anforderungen der TA-Luft fortentwickelt hat. Auch dahingehend war eine Anpassung des Bescheides vom 27.03.2013 erforderlich.

Beides ist mittels des Änderungsbescheides der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 23.02.2016 erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG wird nachfolgend der Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht:

Gegen Zustellungsurkunde

*Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH
Rosenthalstraße 12*

92224 Amberg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

hier: Anpassung des Genehmigungsbescheides 3.2-U Se-be vom 27.03.2013 für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH aufgrund der Anforderungen aus dem Merkblatt für Beste Verfügbare Techniken (BVT) in Bezug auf die Glasherstellung und Anpassung der Stoffmengenvorgaben aufgrund entsprechenden Antrages der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Der gegenüber der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH erlassene Bescheid der Stadt Amberg vom 27.03.2013 Az. 3.2-U Se-be, über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage wird wie folgt geändert:

a) Unter 2.2 Anlage und Betriebsdaten werden die Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3 wie folgt neu gefasst:

„2.2.2.2 Rohstoffeinsatz

Alle Rohstoffe sind trocken und feinkörnig, bzw. granuliert

Quarzsand	3.800.000 kg
Kalk	615.000 kg
Pottasche	170.000 kg
Soda	1.055.000 kg
Kalifeldspat	305.000 kg
Bariumkarbonat	465.000 kg
Kalialpeter	247.000 kg
Antimonoxid	57.000 kg
Zinkoxid	57.000 kg
Erbiumoxid	2.100 kg

2.2.2.3 Hilfsstoffverbrauch (max.)

Erdgas, Gruppe H (Hu = 33 – 37,3 MJ/Nm ³)	7.000.000 Nm ³ /a
Elektrische Energie	7.000.000 kWh/a
Wasser	30.000 m ³ /a
Flüssigsauerstoff	1.300.000 m ³ /a
Getriebe- und Schmieröle	6 t/a

”

b) Unter 2.4 Luftreinhaltung wird in 2.4.1 die Tabelle über die Emissionsgrenzwerte wie folgt ersetzt:

Parameter	LAI-Forderung Stand 12.11.2013 BVT-Schlussfolgerungen Entwurf TA-Luft		
	Massenkonzentration	Massenstrom	Masse geschmolzenes Glas
Gesamtstaub	10 mg/m ³		0,03 kg/t
Klasse I Einzelkomponenten:	0,2 mg/m ³	0,5 g/h	
- Arsen	0,7 mg/m ³	1,8 g/h	
- Cadmium	0,2 mg/m ³	0,5 g/h	
Klasse II (Pb, Co, Ni, Se)	3,0 mg/m ³		0,003 kg/t
- Selen (Se)	1,0 mg/m ³	2,5 g/h	0,001 kg/t
- - Blei (Pb)	0,5 mg/m ³		
			Dokumentation des Einsatzes von Se und Pb, falls eingesetzt
Klasse III - Antimon - Chrom - Mangan	1,0 mg/m ³	5,0 g/h	
Zusammentreffen der Klasse I und II Σ As, Co, Ni, Cd, Se, CrVI	0,2 mg/m ³		0,6 – 3·10 ⁻³ kg/t
Zusammentreffen der Klasse II und III Pb, Co, Ni, Se, Sb, Cr, Mn	2,3 mg/m ³		
Zusammentreffen von Klasse II bis III	1,0 mg/m ³		0,003 kg/t

Σ As, Co, Ni, Cd, Se, Crvi, Sb, Pb, CrIII, Cu, Mn, V, Sn			
Fluor und seine Verbindungen als HF	1,0 mg/m ³		0,003 kg/t
Chlor als HCl	10,0 mg/m ³		0,03 kg/t
Schwefeldioxid und -trioxid angeg. als SO ₂	0,2 g/m ³		0,5 kg/t
Stickstoffmonoxid und -dioxid angegeben als Stickstoffdioxid NO ₂ bei Wanne < 100 t/d	0,5 g/m ³ 1,0 g/m ³ bei Nitratläuterung (Dokumentation)		1,25 – 2,5 kg/t
CO Kohlenstoffmonoxid	0,10 g/m ³ bezogen auf Emissionen von 0,80 g/m ³ NO		

c) Unter 2.4. Luftreinhaltung wird in Ziffer 2.4.4.2 das Wort „Emissionsbemessungen“ durch „Emissionsmessungen“ ersetzt.

d) Unter 2.5 Anforderungen zum Betrieb der Glasschmelzanlage („Wanne 2 neu“) und dem nachgeschalteten Elektrofilter werden zusätzlich die nachfolgend genannten Ziffern ergänzt:

„2.5.10 Es ist ein Umweltmanagementsystem nach der DIN EN ISO 14001-Norm einzuführen.

2.5.11 Es ist ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 einzuführen.

2.5.12 Bei der Materiallagerung -handhabung zur Minderung diffuser Staubemissionen sind die in den BVT-Schlussfolgerungen unter 5.1.3 genannten Techniken zu beachten.

2.5.13 Die Allgemeingültigen Primärtechniken gemäß BVT-Schlussfolgerungen 5.1.4 sind zu beachten.

2.5.14 Für die Emissionen im Wasser aus Glasherstellungsprozessen sind die BVT-Schlussfolgerungen nach 5.1.5 zu beachten.

2.5.15 Zur Minderung der anfallenden festen Abfälle, die entsorgt werden müssen, sind die BVT-Schlussfolgerungen gemäß 5.1.6 zu beachten.“

e) Unter 2.6 Lärmschutz ist nach Ziffer 2.6.3 und vor dem HINWEIS die nachfolgende Ziffer zu ergänzen:

„2.6.4 Zur Minderung der Geräuschemissionen sind die in den BVT-Schlussfolgerungen unter 5.1.7 genannten Techniken zu berücksichtigen.“

II. Kostenentscheidung

1. Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von * € erhoben. An Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides * € angefallen.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

a) Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 (2012/134/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das BMU in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 TA-Luft

entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für bestimmte Anforderungen der TA-Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagen legte die LAI zu den Anforderungen der TA-Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA-Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor. Bis zur Änderung der TA-Luft, die im Entwurf bereits vorliegt, empfiehlt die LAI als Vollzugshilfe zu den Anforderungen der TA-Luft besondere Regelungen zur Emissionsbegrenzung als neuen Stand der Technik in der Nr. 5.4.2.8 TA-Luft für Anlagen zur Herstellung von Wirtschaftsglas.

Für die im Jahre 2013 erneuerte Glasschmelzwanne der Kristallglasfabrik Amberg GmbH waren daher über die bereits im Genehmigungsbescheid 3.2-U Se-be vom 27.03.2013 Emissionsvorhandenenbegrenzungen hinaus, folgende Änderungen erforderlich:

- Senkung des Grenzwertes für Gesamtstaub, Aufnahme eines Grenzwertes in kg/t geschmolzenes Glas
- Aufnahme eines Grenzwertes für Kohlenmonoxid (CO)
- Aufnahme eines Grenzwertes für NO_x-Emissionen in kg/t geschmolzenes Glas
- Aufnahme eines Grenzwertes für SO_x-Emissionen in kg/t geschmolzenes Glas
- Verschärfte Grenzwerte für die Massenkonzentration an HF-Emissionen und Aufnahme eines Grenzwertes in kg/t geschmolzenes Glas
- Verschärfung des Grenzwertes für die Massenkonzentration an HCl-Emissionen und Aufnahme eines Grenzwertes in kg/t geschmolzenes Glas
- Aufnahme von Emissionswerten für Metallemissionen aus Schmelzwannen in der Wirtschaftsglasbranche mit Ausnahme von mit Selen entfärbten Gläsern
- Aufnahme von Grenzwerten für Selen und Blei als Massenkonzentration und in kg/t geschmolzenes Glas
- Einführung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001
- Einführung eines Energiemanagement-Systems nach DIN EN ISO 50001

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU überprüft die zuständige Behörde innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT Schlussfolgerungen alle Genehmigungsaufgaben, bringt sie erforderlichenfalls auf den neuesten Stand und stellt sicher, dass die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält.

- b) Mit Schreiben vom 05.02.2016 zeigte die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH produktionsbedingte Überschreitungen der im Genehmigungsbescheid 3.2-U Se-be vom 27.03.2013 verzeichneten Vorgaben hinsichtlich des Verbrauchs an Roh- und Hilfsstoffen an.

Als Begründung wurde angegeben, die Mengenvorgaben im Genehmigungsbescheid entsprächen nicht dem tatsächlichen prozentualen Anteil der Einzelrohstoffe des Gemengerezeptes. Die vorgegebenen Mengen seien im Vergleich zum Genehmigungsbescheid vom 24.02.2002 (Frau Keck Az.: 3.2U-Ke/le) z. T. erheblich reduziert, was zur Folge hat, dass nun einzelne Vorgaben überschritten werden.

Die Erhöhung der Stoffmengen sei zudem auf die Optimierung der Produktionsanlagen im Formgebungsbereich und der dadurch erhöhten Ausbringung zurückzuführen. Eine gravierende Änderung im Produktionsablauf sei nicht vorgenommen worden.

Der Anteil des Scherbeneinsatzes sei grundsätzlich schwankend. Im Jahr 2015 sei dieser relativ hoch gewesen. Sofern sich der Scherbenanteil wieder auf die angestrebten 40 % vermindere, sei davon auszugehen, dass sich weitere Überschreitungen bei den Rohstoffmengen – welche sich reziprok erhöhen würden – ergeben.

Durch den verfahrensbedingt üblichen voranschreitenden Verschleiß der Wanne sei ein weiterer Anstieg des Erdgasverbrauchs in den nächsten Jahren zu erwarten.

Als Lösungsvorschlag wurde um Anpassung der Stoffmengenvorgaben entsprechend deren tatsächlichen prozentualen Anteil am Gemenge an den unter Punkt 2.2.2.1 „Produktionsleistung max.“ genannten maximalen Menge von 10.000 t / Jahr flüssig verwertbaren Glases bei 40 % Scherbenanteil unter Berücksichtigung des Schmelzverlustes gebeten und die entsprechenden Stoffmengen benannt.

Auch wurde um Erhöhung der Mengenvorgaben der Hilfsstoffverbräuche für Erdgas, Elektrische Energie und Wasser entsprechend den Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid der Vorgängerwanne vom 24.02.2002, sowie um leichte Anhebung der Vorgaben für Flüssigsauerstoff sowie für Getriebe- und Schmieröle gebeten und die entsprechenden Zahlen benannt. Immissionsschutzfachlich wurde diesem Vorschlag zugestimmt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Anlage zur Glasherstellung der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH unterliegt als genehmigungsbedürftige Anlage der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung Anhang 1 Nr. 2.8.1 GE und der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die Stadt Amberg -Amt für Ordnung und Umwelt- ist zum Erlass dieses Änderungsbescheids sachlich (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) und örtlich (Art. 1 Abs. 1 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) zuständig.

2. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die geänderten und weiteren Nebenbestimmungen unter Ziffer 2. des geänderten Bescheids ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH, aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, muss hinter dem Belang, dass für Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, die entsprechenden BVT Schlussfolgerungen umgesetzt werden, zurücktreten. Hinsichtlich der unter Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3 geänderten Stoffmengenvorgaben entspricht die Änderung dem Antrag der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH vom 05.02.2016.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter II. dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8 II.0/1.9.1 Alternative 1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz:

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt und umfassen * € für die Zustellung des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausadresse: Bayerisches Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Es wird gebeten, die Bescheidkosten in Höhe von * € innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens unter Angabe des Verwendungszwecks „VZ 3260 662411 Bescheid vom 23.02.2016, Az. 3.2 U-Se-Pr“ auf das Konto IBAN 8775250000240100214, BIC: BYLADEMIABG bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach zu überweisen.

gez.

Seuffert

Verw. Amtsrat

Hinsichtlich des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts wird auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.03.2012 L 70/1, hingewiesen.

Amberg, 24.02.2016

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt